

**5. Satzung über die Änderung  
der Berufsordnung  
der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**

Die Kammerversammlung hat auf ihrer Sitzung am 1. Oktober 2022 auf der Grundlage des § 32 Abs. (2) und des § 33 Abs. (3) des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beschlossen:

Die Berufsordnung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 2006 (DTBl. 9/2006 S. 1152), geändert durch Satzung vom 10. Juni 2009 (DTBl. 8/2009 S. 1106), durch Satzung vom 23. November 2010 (DTBl. 1/2011 S. 108), durch Satzung vom 9. November 2011 (DTBl. 12/2011 S. 1737) sowie durch Satzung vom 20. Juni 2012 (DTBl. 8/2012 S. 1153 ff.) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 28 Notfalldienst**

(1) Der Notfalldienst dient der Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung von Erkrankungen, deren Schweregrad an Wochenenden, an Feiertagen und außerhalb der üblichen Dienstzeiten eine dringende Behandlung erfordert.

(2) Alle in einer Praxis tätigen Tierärzte haben nach § 32 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern am Notfalldienst teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst gilt für einen bestimmten räumlich abgegrenzten Bereich.

(3) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Notfalldienst aus schwerwiegenden, in der Person oder den Lebensumständen des Verpflichteten liegenden Gründen widerruflich ganz oder teilweise sowie vorübergehend erteilt werden, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen oder wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung. Über Umfang und Dauer der Befreiung entscheidet die Landestierärztekammer.

(4) Für die Organisation und die Durchführung eines Notfalldienstes gilt die Notfalldienstordnung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Im Übrigen ist jeder niedergelassene Tierarzt verpflichtet, für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung seiner Klientel mindestens einen Tierarzt in geeigneter Form namhaft zu machen, der bereit und in der Lage ist, eine ordnungsgemäße Vertretung für den gesamten in Betracht kommenden Zeitraum sicherzustellen. Für die öffentliche Bekanntgabe der Vertretung gilt § 13.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.